R.

Rabenstein, s. Landgerichtszeichen.
Rabinalgerichte in Brody werden nicht beybehalten. (L. 60.) S. Wechsel §. 23.
Raitbrief gerichtlich ertheilter unterliegt dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 15. y.)
Raitoffiziant:
§. 1. Raitoffizianten erhalten jede Stelle. (J. I. 220.)
§. 2. Den Landrechten werden eigene besoldete Raitoffizianten zur Aufnahme der bey selben vorfallenden Pupillar- und Administrationsrechnungen zugewiesen. (J. I. 263.)
§. 3. Raitoffizianten-Pflichten. (J. II. 464. §. 56. bis 59.)
Raittaxe:
§. 1. In Hinsicht der Bedeckung der Besoldungen der beyden Landrechten anzustellenden Raitoffizianten wird eine Raittaxe dahin festgesetzt, daß bey allen an ein Landrecht zur Aufnahme gelangenden Rechnungen von dem Betrage der nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben rc. eine Raittaxe von drey Prozenten genommen werden sollen. (J. I. 263.)
§. 2. Wie die Raittaxe von dem Magistrate über die ihrer Jurisdiktion neu zugewachsenen Partheyen zu berechnen sind. (J. I. 227.)
§. 3. Wie sich bey Ausrechnung der Raittaxe zu benehmen. (J. I. 284. 365.)
§. 4. Rait- und Sterbtaxe bestimmen die Taxämter. (J. V. 783.)
§. 5. Raittaxe ist nur von dem Antheil der Minderjährigen abzunehmen. (L. 210.) S. Pupill. §. 28. 30.

Rang:

§. 1. Rang der Beamten unter sich. (J. I. 159.)

§. 2. Rang zwischen den Räthen der Länderstellen und Appellationsräthen ist gleich. (J. I. 183.)

§. 3. Wegen des Ranges von den vormahligen Landesstellen dem Appellationsgerichte zugewiesenen Räthe. (J. I. 200.)

§. 4. Bey der Ausmessung des Ranges sind auch die Militärdienste anzunehmen. (J. I. 211.)

§. 5. Wegen Bestimmung des Rangs bey gemeinschaftlichen Dikasterialverhandlungen. (J. I. 211.)

§. 6. Bestimmung des Ranges zwischen den zu Magistratsstellen gewählten Räthen (J. I. 362.)

§. 7. Der Rang bey den politischen Behörden geht nach dem Senium. (J. III. 532.)

§. 8. Die Räthe bey dem Wiener-Magistrat haben mit den Raiträthen gleichen Rang. (J. III. 558.)

§. 9. Bey organisirten Magistraten soll der geprüfte Rathsmann und Synoikus den ungeprüften Rathsmännern aus der Gemeinde vorgehen, mithin nach dem Bürgermeister den ersten Platz einnehmen. (J. VI. 1010.)

§. 10. Wenn die gesammten Obersten Landesoffiziere, als solche der Landesstelle, oder einer zusammengesetzten Kommission beygezogen werden, haben sie nach dem Rang unter sich die linke Seite des Rathstisches einzunehmen. (L. 142.)

§. 11. Bey den Appellationsgerichten und Landrechten wird den Registratoren, und Expeditoren der Titel Registraturs- und Expeditsdirektor nebst dem Rang eines Sekretairs beygeleget.

§. 12. Rang zwischen dem Civil und dem Militär:

1) Die sämmtlichen Herren Generals sind in den Entreen bey Hof den geheimen Räthen und Kammerherren gleich zu achten; bey vorfallenden Kommissionen aber sitzen die geheimen Räthe und Kammerherren auf der rechten, und

die

die Generals auf der linken Bank jeder nach seinem Rang.

2) Dikasterialräthe, so Herrnstandes, aber nicht Kammerherren sind, so wie die Hofräthe gehen den Generalmajors nach, und denen Obristen vor.

3) Sämmtliche Räthe von der Hof- und Staatskanzley, Kabinetssekretairs, Räthe von dem Directorio in Publicis und Cameralibus, von Hofkriegsrath, von der niederländischen, italiänischen und übrigen Hofkanzleyen, Obristenjustitzstelle, Ministerialbankodeputation, Kommerziendirektorio, Münz- und Bergwesenshofkollegio, weil alle diese immediatæ Hofstellen sind, haben untereinander gleichen Rang.

4) Die Wiener und übrigen Justitzräthe in den Ländern, dann Oberkommissarien haben den Rang als jüngste Obriste.

5) Sekretairs bey den Hofstellen, Raiträthe und Buchhalters als jüngste Majors.

6) Sekretarien deren Länderstellen, Registratores, und Konzipisten von den Hofstellen, Feldkriegskommissarien als jüngste Hauptleute. Dem mindern Kanzleypersonal ist kein Rang ausgemacht. Hofresolution vom 20. Apr. 1751.

Rappersweiler, s. Konkurs §. 112.

Rath:

§. 1. Landesfürstliche Räthe können bey dem Richter des Beklagten nicht aufgefordert werden. (J. I. 55. c.)

§. 2. Räthe sollen allen Verdacht des Eigennutzes von sich hintan halten. (J. I. 310.)

§. 3. Räthe, welche bey einer Berathschlagung zugegen waren, soll im Einbegleitungsbericht nahmentlich angezeigt werden. (1784. Aug. 5.)

§. 4. In welchen Fällen Räthe weder beym referiren, noch auch bey der Berathschlagung zugegen seyn dürfen. (J. II. 464. §. 62. IV. 627. 674. V. 846.)

§. 5. Räthe, wenn sie aus dem Dienste treten, sollen bevor alle Akten ausarbeiten. (J. IV. 586.)

§. 6. Ein wirklich dienender Justitzrath soll sich in Rechtssachen zu einem Schiedsrichter nicht gebrauchen lassen. (L. 73.)

§. 7. In kais. ständischen, oder städtischen Diensten stehende Räthe bezahlen den Stämpel nach der zweyten Klasse zu Einem Gulden. (J. V. 776. §. 8. h.)

Rathspersonal hat von allen, was in der Rathsversammlung vorkommt, gegen Jedermann das strengste Stillschweigen zu beobachten. (J. II. 464. §. 63.)

Rathsprotokoll:

§. 1. In das Rathsprotokoll sind die Vergleiche einzutragen. (J. I. 46. §. 8.)

§. 2. Wie das Rathsprotokoll zu führen. (J. II. 464. §. 64—72.)

§. 3. Dem Rathsprotokoll sind keine Urkunden beyzubinden. (J. V. 795. e.)

§. 4. Das Rathsprotokoll muß die bewilligte Hinterlegung der Urkunden mit dem wesentlichen Inhalte derselben enthalten. (J. V. 795. e.)

Rathsprotokollist bey Justitzstellen soll das Rechtsstudium vollkommen zurück gelegt haben. (J. IV. 619. c.)

Rathschlag, unterliegt dem Stämpel der vierten Klasse zu drey Kr. (J. V. 776. §. 20. ee.)

Rathsstelle:

§. 1. Niemand soll eine Rathsstelle erhalten, der nicht nebst seinen Zeugnissen der Studien entweder vorläufig geprüfet worden, oder der nicht durch geleistete mehrere Dienstjahre und im Dienstfache geleisteten Arbeiten von seiner praktischen Fähigkeit zum Amte hinlängliche Beweise gegeben hat. (J. III. 525.)

§. 2. Bey der Erledigung einer Rathsstelle in der ersten Instanz soll allezeit ein Konkurs mittelst

Be-

Bestimmung einer Frist von vier Wochen ausgeschrieben werden. (J. IV. 638. 654.)

§. 3. Rathsstellen bey den Magistraten, wie solche durch Konkurs zu besetzen sind. (J. V. 941. VI. 976.)

§. 4. Der Vorschlag zum Rathstisch bey einer landesfürstlichen Stelle soll von der Rathsversammlung geschehen. (L. 49.)

§. 5. Bey Verleihung landesfürstlicher Rathsstellen ist vorzüglich auf Fähigkeiten, und auf die durch dieselben bereits erworbenen Verdienste, mithin nur Cæteris paribus auf ständische Mitglieder der Bedacht zu nehmen. (L. 142. b.)

Raub:

§. 1. Wer um einen Diebstahl auszuüben allein, oder in Gesellschaft mit anderen eindringt, an eine Person gewaltsame Hand leget, und sie entweder mit angedrohter, oder wirklicher Mißhandlung zur Entdeckung des Guts, worauf seine räuberische Absicht gerichtet ist, zwingt, macht sich eines räuberischen Angriffes, und wenn der Diebstahl darauf erfolget, des Raubes schuldig. (J. IV. 611. I. §. 165.)

§. 2. Eben so begeht einen räuberischen Angriff und Raub derjenige, welcher auf offener Landstrasse einen Reisenden, oder sonst einen Wandelnden auf freyen Wege anfällt, um ihm, was er an Gut, und Vermögen bey sich führet, ganz oder zum Theil abzunehmen, oder wer es wirklich abnimmt, obgleich die That mit keiner Handanlegung begleitet war. (J. IV. 611. I. 166.)

§. 3. Wird der räuberische Angriff, oder Raub mit einer Gewaltthätigkeit begangen, wodurch die angegriffene Person verwundet worden, so ist die Strafe im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, und wenn die That mit einer besonderen Grausamkeit begangen worden, im ersten Grade langwierige Anschmiedung. Ist aber der Raub ohne solche Gewaltthätigkeit verübt

worden, so ist wider den Verbrecher zur Strafe anhaltendes hartes Gefängniß zu verhängen, und zwar anhaltend im zweyten Grade, wann der räuberische Angriff mit mörderischen Waffen, oder in Gesellschaft mehrerer Räuber, oder in einem einsam gelegenen, von Menschen selten besuchten Hause begangen worden. (J. IV. 611. I. §. 167.)

§. 4 Wer fremdes Vieh von dem Triebe, oder der Weide stiehlt, ist als ein Räuber anzusehen. (J. IV. 611. I. §. 168.)

§. 5. Die Strafe dieses Raubes ist im zweyten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. (J. IV. 611. I. §. 169.)

Anmerkung. Strassenraubsbehandlung nach der Theres. K. G. O.

§. 1. Welche die Leute auf freyen Gassen, und Strassen mit öffentlichen, oder auch nur einem geringeren Gewalt angreiffen, und ihrer Sachen (so wenig als deren auch immer seyn mögen) berauben, machen sich eines Strassenraubes schuldig, ob sie gleich dieselbe an ihrem Leib, und Leben nicht beschädigen. Uebriges ist von jenen, welche gegen Jemanden ohne vorhabende desselben Beraubung zu dessen blosser Beschimpfung oder Beschädigung am Leibe einen Gewalt ausüben, Art. 73. von jenen, welche Jemanden in der Absicht, um ihn zu berauben, zugleich ermorden, Art. 90. besonders gehandelt worden.

§. 2. Die Anzeigen zum Nachforschen, und Gefängniß sind:

1tens Wenn der Verdachte an Ort, und Ende, wo die Strassen gemeiniglich unsicher sind, sich befindet.

2tens

4tens Wenn er eines bösen Rufes, oder sonst beinzüchtigt wäre, daß er den Leuten Geld abzunöthigen im Brauch habe.

5tens Wenn verdächtige Gesellen, als Strassenbettler, Zigeuner, oder sonst herrnloses und landstreichendes Gesindel in Wirthshäusern liegen, kostbar zehren, und nicht redliche Dienst, Handthierung, oder Mittel, davon sie solche Zehrung wohl thun mögen, anzeigen können, oder auf frischer That des Raubens ergriffen werden; bey dergleichen obwaltenden Inzichten soll man sie sammt allen ihrem Gut gefänglich anhalten, Anfangs gütig befragen, und da es vonnöthen, miteinander, wie auch mit den angegebenen Beraubten zur Rede stellen.

§. 3. Anzeigen zur weiteren Inquisition entstehen sodann, wenn sich bey einem, oder mehreren verdächtig beraubtes Gut, auf welches der Beraubte zeigen könnte, befände, oder wenn der Beraubte bey seinem Eid auf die Gefangene, oder aber ein Räuber in der peinlichen Frage wieder einen anderen aussagete, die Beschuldigte hingegen den Geber, und Gewehrmann des bey ihnen gefundenen Guts halber nicht zu nennen wüßten, oder in der Gegenstellung wankend, und unwahrhaft sich erzeigten; im welchen Fall

§. 4. Diese Fragstücke gestellet werden können.

Ob er diejenige, so er beraubt, kenne? solle sie benennen: wie sie gestaltet, oder gekleidet gewesen?

Ob er die Beleidigte mit Waffen angegriffen? mit was für Waffen?

Was

Was er dem Beraubten genommen? wie viel Geld, oder was für andere Sachen? was Sorten?

Was er mit dem Raub gethan? wem er dieselbe Sachen verkaufet? wie theuer?

Wie er das Geld verwendet? bey wem er es verzehret? wie lang er sich alldort aufgehalten habe?

Ob er Raubgesellen, oder Helfer gehabt? wie sie heissen? soll sie von Person, und mit allen ihren Eigenschaften beschreiben, wo sie sich aufhalten? und was dergleichen mehr die Anzeigen geben.

§. 5. Die Räuber sollen mit dem Strang, oder Schwerdt hingerichtet, und im letzteren Fall (womit die Vorbeygehende ein Zeichen der dem gemeinen Wesen so hoch angelegenen Sicherheit der Straffen vor Augen haben mögen) der Körper auf das Rad geleget, wenn es aber eine Weibsperson, der Kopf auf ein Rad, oder Pfahl gestecket, auch nach Schwere der Umstände die Todesstrafe mit Strafzusätzen verschärfet werden.

§. 6. Beschwerende Umstände sind:

1tens Wenn der Thäter dem Rauben eine lange Zeit ergeben gewesen, und gleichsam ein Handwerk daraus gemachet.

2tens: Wenn er andere zum Rauben angeführet, und ihnen die Gelegenheit darzu gezeiget.

3tens Wenn er den Reisenden mit besonderer Grausamkeit, als binden, knebeln, oder mit deren Verwundung ihr Gut abgedrungen, oder seinen eigenen Herrn, oder Obrigkeit beraubet hätte.

4tens Sind die zusammengerotteten Strassenräuber auch schwerer, als einer allein zu strafen.

§. 7. Wenn milderende Umstände unterlaufen, kann der Räuber gestalten Dingen nach mit einem ganzen, oder halben Schilling, mit Land- oder Landgerichtsverweisung, mit öffentlicher Arbeit, oder sonst nach Ermessen des Richters abgestrafet werden; als da

1tens Die Beraubung ohne Waffen, nicht sogar gewaltthätig, oder mehr durch List, als Gewalt, oder in größter Noth, und zwar nur in essenden Waaren, wenn diese in einer Kleinigkeit bestehen, geschehen wäre; oder

2tens Da einer allein bey den Räubern gewesen, die Hand aber nicht angeleget; oder er

3tens Aus Befehl seines Herrns Jemanden was abgeraubet; oder

4tens Sich mit dem Beraubten verglichen, und selben gänzlich entschädiget hätte; oder

5tens Da der Inquisit denienigen beraubet hätte, von welchem er zuvor beraubet worden, und dergleichen.

§. 8. Uebrigens wird den gesammten Obrigkeiten, und besonders den Landgerichten ernstlich eingebunden, fleißige Obacht zu haben, daß, wenn selbe in einer Gegend nur etwas weniges von Rauben, oder Unsicherheit der Strassen hören, oder vermerken, sie sogleich auf das Raubergesindel streifen, und nöthigen Falls mit pflegender gehöriger Einverständniß zusammen, und solchen Strassenräubern äußerst nachstellen sollen, damit selbe ausgerottet, oder abgeschrecket, somit die Sicherheit der Strassen, und dadurch freyer Handel, and Wandel in Unseren Erblan-

den

den erhalten werde. (Ther. K. G. O. II. Th. Art. 96. §. 1—8.)

Razen, s. Türkische Unterthanen.

Rezepiß; welches der Einreichungsprotokollist den Partheyen zustellt, bedarf des Stämpels, wenn dasselbe in der Folge zum Beweise der geschehenen Zustellung dem Gericht vorgeleget werden soll. (J. V. 795. b.)

Rechnung:

§. 1. Von dem Rechnungsprozeß handelt mehr das zehnte Kapitel der Gerichtsordnung §. 100 bis 103.)

§. 2. Auch die von den Militairjustitzbehörden über Aerarialrechnungen entstehende Prozesse sind nach der allgemeinen G. O. zu führen, hingegen in Rücksicht der vor Einleitung des eigentlichen Prozesses nöthigen Einschreitung der Buchhalterey, und anderen Verfügungen in Revisorum ist sich die höchste Entschließung von 16. May 1772 gegenwärtig zu halten. (J. I. 46. §. 7.)

§. 3. Vorschrift für Militairprozesse. (J. I. 131.)

§. 4. Ueber einen nach Vorschrift der Gerichtsordnung abgeführten Rechnungsprozeß ist in Schöpfung des Urtheils, dem weiteren Rechtszwang der hierüber ansuchenden Exekution, wie über jeden andern Prozeß zu verfahren. (J. I. 139. d.)

§. 5. Den Herrschaften steht bevor die Rechnungen ihrer Beamten außergerichtlich zu bemängeln, und nach der Formaneckischen Pragmatik ihre Restzettel zu formiren, die letztern aber haben in keiner Art die Eigenschaft oder Wirkung eines Urtheils auf sich. (J. I. 140. 335. w. 336. e.)

§. 6. Der Rechnungsleger kann das Klagrecht bey dem Landrecht anbringen, wenn die Obrigkeit binnen einer den Umständen angemessenen Zeitfrist die Rechnung nicht bemängelt, oder genehmigt. (J. I. 235.)

§. 7.

§. 7. In Rechnungsgeschäften hat es von der üblich gewesenen Abforderung der buchhalterischen Sentementen abzukommen. (J. I. 335. x.)

§. 8. Wenn wirklich Rechnungsprozesse vor einem Richter auf dem Lande vorfallen, ist bey demselben nach der Vorschrift des §. 103. der G. O. schriftlich zu verfahren. (J. I. 368.)

§. 9. Von dem Benehmen der ersten Behörden in Rechnungssachen im zweyten Theil der allgemeinen Instruktion für die Gerichtsbehörden. (J. II. 464. §. 53—65.)

§. 10. In Betreff der Rechnungen, welche über die traditorischen Besitzungen in Gallizien aufzunehmen sind. (J. II. 489.)

§. 11. Vorschrift zur Berichtigung der Aerarialrechnungen. (J. III. 516.)

§. 12. Von dem Gebrauch in einem Rechnungsprozeß vor der Schöpfung des Urtheils von Amtswegen das Ermessen der Buchhalterey abzufordern, hat es abzukommen. (J. I. 620. o.)

§. 13. Die im §. 100. der Gerichtsordnung vorgeschriebene Vernehmung der Partheyen wegen der Frist zur Bemänglung der Rechnungen wird durch Anberaumung einer Tagsatzung eingeleitet. (J. 621. dd.)

§. 14. Rechnungen, und den damit verflochtenen außerordentlichen Mängeln, Erläuterungen, ferneren Mängeln, und mündlichen Erläuterungen mit der Beschränkung des §. 25. nähmlich nur erst alsdenn, wenn sie in einem Rechtsstreit bey Gericht eingelegt werden, unterliegen dem Stämpel der vierten Klasse zu drey Kr. (J. V. 776. §. 20. VII. §. 30. c.)

Doch müssen dann auch die Beylagen derselben an Quittungen, Auszügeln, Kontrakten rc. nach Vorschrift dieses Gesetzes gestämpelt seyn, und sind nur diejenigen Quittungen, oder Gegenscheine vom Stämpel frey, die sich Rechnungsführer gegeneinander ausstellen,

deren

deren Rechnungen mit einander verbunden sind, oder solche Belege der Ausgaben die nicht der Empfänger selbst, sondern nur ein anderer ihrer Richtigkeit wegen bestättigt hat.

§. 15. Bey der gerichtlich ertheilten Erledigung der Rechnungen wird der Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes entrichtet. (J. V. 776. §. 15. l.) S. Absolutorium. S. Frist §. 22., Vormundschaft.

Rechtfertigungsschrift über Ausbleiben von Gericht unterliegt dem Stämpel der vierten Klasse zu drey Kr. (J. V. 776. §. 20. ff.)

Rechtsfreund:

§. 1. Rechtsfreunde ex officio werden nur allein von den Gerichtsstellen aufgestellt. (J. V. 788. a)

§. 2. Die Beygebung eines Rechtsfreundes, ex officio hat keineswegs die Folge auf die Vormerkung oder Nachsicht der Taxe. (J. V. 788. b.)

§. 3. Der Rechtsfreund ex officio haftet keineswegs unbedingt auf alle Vorfälle für die Entrichtung der vorgemerkten Taxen. (J. V. 788. c.) S. Advokat. Stämpelhaftung c.)

Rechtsgelehrter, auch in den Vorlanden soll keine Schrift in Rechtssachen bey der Behörde angenommen werden, die nicht von einem inländischen Advokaten unterschrieben ist. (J. I. 214.)

Rechtshülfe (außerordentliche) einer Person angedeihen zu lassen, welche durch Nichtkenntniß des Gesetzes oder Rechtsirrthum Schaden gelitten hat, ist dem Landenfürsten vorbehalten. (J. III. 591. I. Hptst. §. 3.)

Rechtspfleger auf dem Lande müssen über die vorläufige Prüfung von den Appellationsgerichten tüchtig befunden werden, ihre Prüfung kann dem nächst gelegenen und wohl besetzten Magistrat aufgetragen werden. (J. IV. 608.)

Rechtssache eines Gerichtsinhabers, wider einen in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Beklagten ist bey den nächst gelegenen Gerichtsstande anzubringen und

aus=

auszuführen, wodurch die Verordnung von 4. Dez. 1786 erlischt.

Rechtsvorschlag, mittelst welchem von dem Beklagten abhieng, ob er vor seinem Gemeingericht, oder dem Vogteiamt Red und Antwort geben wolle, wird im Vorarlbergischen abgeschafft, und das Gemeingericht, als das allgemeine Ortsgericht für den Gerichtsbezirk hergestellet. (J. I. 236. b.)

Rektifikatorische Einlage, für den Fall, wenn die rektifikatorische Einlage zu gering seyn, oder ihre Richtigkeit bezweifelt werden sollte, ist zur unpartheyischen Schätzung des wahren Werths zu schreiten. (J. IV. 741.)

Rektor Magnifikus hat, als Repräsentant der Universität bey den landständischen Versammlungen auf der Prälatenbank Sitz und Stimme. (1791 Jan. 1.)

Rechtszeug in der Hauptsache wird durch die angebrachte Widerklage nicht gehemmt. (J. III. 489 t.)

Referent:

§. 1. Die Wahl der Referenten, und die Referaten Austheilung hängt von dem Präsidium ab. (J. II. 464. I. Abth. II. Absch. §. 22.)

§. 2. Wie die Referentternionen zu führen sind. (J. II. 464. I. Abth. III. Absch. §. 26.)

§. 3. Pflichten eines Referenten. (J. II. 464. I. Abth. IV. Absch. §. 30—48. §. 55. 57.)

§. 4. Das Gesuch um Erledigung eines hangenden Geschäfts soll nicht dem vorigen sondern einem neuen Referenten zugetheilet werden. (J. II. 485. nnn.)

§. 5. Referent kann das Referat nicht übernehmen, wo er dem Vertreter der Rechtssache in jenem Grad verwandt ist, in welchem Grad der Verwandtschaft mit der Parthey selbst ihn ausschliessen würde. (J. IV. 674.)

Regimenter behalten das Jus gladii. (J. I. 225.)

Re-

Regimentsgericht:

§. 1. Jedes Regiment hat sein eigenes Gericht wobey der Auditor die Geschäfte leitet. Der zeitliche Regimentskommandant ist das Oberhaupt.

§. 2. Vor dieses Gericht gehören: a) alle zum Regiment gehörige Offiziere, b) alle gemeine Soldaten, c) Weiber, Kinder und Domestiquen der Offiziere, und des gemeinen Mannes, wenn sie sich bey dem Regiment befinden, d) die Marquetender. Fleischhauer. Begüterte Landesstände stehen, nicht unter den Regimentsgerichten.

§. 3. Die Regimentsgerichte üben sowohl in bürgerlichen, als in Kriminalsachen die Jurisdiktion aus.

§. 4. Die vorkommenden Rechtssachen sind nach den k. k. Kriegsartikeln, den allgemein angenommenen geschriebenen Rechten, allgemeine Gerichts- und Konkursordnung der Therestanischen Kriminalgerichtsordnung, und den hofkriegsräthlichen Verordnungen zu entscheiden, niemahls aber durch ungeräumte Anwendung des, in den Schulen erlernten, römischen Rechts, wider die Militairverfassung zu verstossen. Die allgemeine Gerichtsordnung ist auch pro militari nur, mit einiger Abweichung in wenigen Punkten angenommen. (J. I. 46.)

§. 5. Die Kriminalprozesse fangen bey den Regimentern mit Arrestirung und dem Verhör des Verbrechers an.

§. 6. Die Regimentsgerichte machen die erste Instanz. Die Revision geht an den Hofkriegsrath. Dieselbe kann von dem beschwerten Theil innerhalb dreyßig Tagen angesucht werden. Im Falle das Regiment in den Niederlanden, Italien oder Siebenbürgen läge, oder der Revisionswerber sich weit von dem Regiment befände, kann die Meldung binnen sechs Wochen, oder zwey Monaten gestattet werden.

§. 7. In Civilsachen besteht das Regimentsgericht aus Einem Präses, dem Auditor, und zwey Offizieren die der Regimentskommandant ernennet, und bey dem auch die Klage angebracht werden muß. Der Präses muß stets in Charakter höher, als der Beklagte seyn. Die Nothdurftsverhandlung geschieht mündlich, der Auditor führt das Protokoll, und kann das Faktum in einem Verhör genugsam erörtert werden; so wird gleich der Schluß gefaßt, und den Partheyen der Bescheid gegeben. Der Sentenz wird vom Auditor allein unterfertigt, für dessen Legalität er auch allein zu haften hat. In dem Urtheile, wo es auf den Ausspruch einer gesetzmässigen Strafe ankommt, hat sich der Auditor des Ausdruckes; aus Gnade, gänzlich zu enthalten. Der Sentenz wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, doch so: daß jene Vota, so öffentlich wider die bekannten Rechte laufen, und von welcher der Richter auch auf gemachte Vorstellung des Präses nicht abstehen kann, gar nicht gezählt werden, welches jedoch im Protoll anzumerken.

§. 8. In peinlichen Sachen bestehen die Regimentsgerichte, aus **vierzehn** Personen, nämlich aus Einem Präses, zwölf Beysitzern, die theils Ober- und Unteroffiziere, theils gemeine Soldaten seyn müssen, und aus dem Auditor. Diese 14 Personen machen nur **neun** Stimmen, nähmlich der Präses zwey, von den sechs Paar Beysitzern jedes Paar Eine und dem Auditor kommt nebst dem Votum informativum, auch das Votum decisivum zu. Der Auditor muß in Kriegsrechten sein Votum informativum schriftlich beylegen.

§. 9. Die Sentenzen wider einem Beleidiger der göttlichen und weltlichen Majestät, Landesverräther, Duellanten, und falschen Münzer müssen

sen sammt den Akten vor der Publikation dem Hofkriegsrath vorgelegt werden.

Norma, wie bey den Regimentern zu Fuß und zu Pferd in Justitzsachen fürgegangen werden soll. (1754 Junius 24.)

Erneuerte Norma, wie es mit der Jurisdiktion zwischen den Civil- und Militärstellen in den deutschen Erblanden zu halten ist. 1762 Dez. 31. 1782 Apr. 20. (J. I. 46.)

Registratoren in kaiserlichen, ständischen und städtischen Diensten, bezahlen den Stämpel nach der zweyten Klasse zu 1 fl. (J. V. 1776 §. 8. h.)

Registratur, s. allg. Instr. für die sämmtlichen Justitzbehörden. I. Abth. IX. Abschn. §. 100—117.)

Reichsagent, welcher ein inländisches Geschäft übernimmt, unterzieht sich der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit. (J. I. 134 und 146.)

Reichshofrath, s. Stämpel frey III. a.

Reichsritterschaft in Hungarn kann in Fiskalangelegenheiten an das vorderösterreichische Landrecht nicht gezogen werden. (J. IV. 604.)

Reinigung, s. Sanität g.

Reinigungseid, wodurch der Angeklagte seine Unschuld beschwören wollte, findet nicht mehr statt. (J. V. §. 149.)

Reisende:

§. 1. Reisende, wenn sie keine Kaufmannsgüter führen, können ihre Erklärung oder Meldung bey dem Zollamt mündlich machen (Jos. Z. G. §. 15.)

§. 2. Reisende, wenn sie ihre versiegelten Koffer und Behältnisse eher, als sie bey dem angewiesenen Zollamt erscheinen, erbrechen, unterliegen der Entsieglungsstrafe mit fünfzig Speziesthaler. (Jos. Z. G. §. 105.)

Reisekosten eines Beamten, s. Stämpel frey ee.)

Reiten, schnelles, wenn dadurch jemand beschädigt wird, wird mit zeitlichen gelinden Arrest bestraft. Dasselbe aber wird, wenn der Tod oder schwere Verwun-

wundung erfolget ist, nach dem eintretenden höheren Grade der Sorglosigkeit verschärft. (J. VI. §. 11. II. Abth. §. 24 und 25.)

Rekrutengeld wider Deserteursverhehler und Beförderer wird für jeden Infanteristen auf fünfzig Gulden, für jeden Kavalleristen auf hundert Gulden bestimmt. (J. VI. 1091.)

Rekrutirung, betreffende Quittung, s. Stämpel frey. (J. IV. a).

Rekurs:

§. 1. Rekurs an die Böhmische Kanzelley ist jenen vorbehalten, welche sich durch die ständische Verfügung gekränkt halten. (J. I. 4. §. 4.)

§. 2. Rekursakten, welche an die politische Landesstelle in Unterthanssachen einlangen, sind in wichtigen und verwickelten Fällen dem Unterthansadvokaten mitzutheilen. (J. I. 23. §. 26. 27.)

§. 3. Rekursanmeldung eines Unterthans an Se. Majestät ist zwar auf eben jene Art, wie an die Landesstelle aufzunehmen, und die landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publikation gebracht, nur ist dabey den Unterthanen auf jedes Mahl besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festsetzet, nunmehr schlechterdings beruhen. (J. I. 23. §. 29.)

§. 4. Bey Rekursberichten findet weder Taxe noch Stämpel statt. (J. I. 56. b. 119. b. 309.)

§. 5. Rekurs in Geschäften des adeligen Richteramts. (J. I. 111.)

§. 6. Rekurs nach 14 Tagen von Zeit des zugestellten Bescheides ist nach Abschlag jener Tage, durch welche die Rekursschrift auf der Post gelaufen oder aufgehalten worden ist, nicht mehr anzuhören. (J. I. 99. 306. y III. 587. 6[illegible] VI. 1036.)

§. 7.

§. 7. Der Rekurs findet nur statt über Bescheide und Verordnungen, welche die Form des Prozesses betreffen. (J. I. 306. gg.)

§. 8. Rekurs hemmt den rechtlichen Zug und die Wirkung der von dem Richter in der ersten Instanz dieserwegen ergangenen Verordnungen nicht. (J. II. 405. n.)

§. 9. Rekurs findet nicht statt, wenn der Bescheid oder die Verordnung der ersten Instanz bestätigt worden ist. (J. II. 405. b.)

§. 10. Gegen eine Verordnung des Appellationsgerichts, wodurch das Urtheil des untern Richters nichtig erklärt wird, steht nicht der Revisionszug, sondern nur der Rekurs zu der obersten Justitzstelle offen. (J. IV. 619. b.)

§. 11. Der Rekurs über eine durch Verabsäumung des Gesetzes verwirkte Pönalität geht an die Politische und Kammeralstelle. (J. III. 511.)

§. 12. In Hinsicht des Rekurses sind die Bauern zu belehren. (J. III. 523.)

§. 13. Obrigkeiten und Unterthanen steht der weitere Rekurs frey, wenn sie sich durch den kreisämtlichen Spruch in ihrem Befugniß gekränkt zu seyn erachten. (J. V. 840. 36.)

§. 14. Rekurs findet beym Standrecht nicht statt. (J. V. 848. §. 248.)

§. 15. Der Rekurs über ein politisches Strafurtheil ist bey jener Obrigkeit einzureichen, welche die Untersuchung geführet hat. (J. V. 863. a.)

§. 16. Die Frist zur Einreichung der Rekursschrift bey politischen Strafurtheilen ist ordentlich auf drey Tage beschränkt, in wichtigeren Fällen kann sie auf drey Tage verlängert werden. (J. V. 863. b.)

§. 17. In der Art der Verstossung des Rekurses ist sich auch bey politischen Strafurtheilen nach dem §. 196. der K. G. O. zu richten. (J. V. 863. c)

§. 18.

§. 18. Der politische Verbrecher ist während der Rekurse nach dem §. 200 der K. G. O. zu behandeln. (J. V. 863. d)

§. 19. In Rekursfällen ist das Postporto zu bezahlen. (J. VI. 942.)

§. 20. Auch bey dem Rekurse, der von einer untern Gerichtsbehörde gegen eine vorgesetzte Stelle ergriffen wird, tritt die Frist von vierzehn Tagen ein. (J. VI. 1036.)

§. 21. Rekurs über eine Förmlichkeit des bey dem ersten Richter noch im Zuge befindlichen Verfahrens hemmt die Schöpfung des Urtheils. (L. 87.)

§. 22. Jedoch hat in einem solchen Fall der Richter mit dem Urtheile so lange inne zu halten, bis die im §. 267 der G. O. dem Rekurs offen gelassene Frist von vierzehn Tagen verstrichen ist. (L. 88.)

§. 23. Wider die Urtheile über die Gültigkeit oder Auflösbarkeit der Ehe findet kein Rekurs, sondern nur die Appellation statt. (L. 256.)

§. 24. Rekurs in Zollsachen ist entweder allein oder zugleich neben dem Weg des Rechts bey der Bankaldirektion zu Handen der Administration einzureichen, wozu für Inländer sechs, und für Ausländer zwölf Wochen Frist vom Tag der zugestellten Notion bestimmt ist. (Jos. Z. G. §. 156.)

§. 25. Rekursanbringen der Straffälligen über Kontrabandnotionen unterliegt dem Stämpel der dritten Klasse zu 15 kr. (J. V. 776. §. 18.) S. Botzen, Kriminalrekurs, Richter.

Relationen über die Einantwortung eines Guts unterliegen dem Stämpel der dritten Klasse zu 15 Kr. (J. V. 776. §. 19. x)

Relegationsstrafe gegen die Juden findet Platz. (J. I. 69.)

Relegirung der in Hungarn befindlichen Zigeuner findet nicht statt. (J. I. 103.)

Religion:

§. 1. Religionsvorfälle gehören zum Politikum. (J. I. 37.)

§. 2. Religionsfond können Realitäten an sich bringen. (J. I. 314.)

§. 3. Auf den dem Religionsfond zugehörigen Lehen findet Onerirung mit Schulden statt. (1760 März 26.)

§. 4. Religionsschuldnern, welche mit der Interessezahlung nicht richtig zuhalten, sind die Kapitalien aufzukündigen. (1792. Jänn. 14.)

§. 5. Die Religionsangelegenheiten betreffende Urkunden, welche in eigentlichen Geschäften der Seelsorge oder Kirche entrichtet werden, sind Stämpel frey. e)

Reluitionsverträge, welche auf drey oder auf mehr als drey Jahre durch freywilliges Einverständniß zwischen Obrigkeiten und Unterthanen errichtet werden, sind dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. (1790 Sept. 2.) S. Frohn §. 35. 36. 38 und 39.)

So wie die Reluitionsverträge, welche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen über Zehent und Roboth abgeschlossen werden, Stämpel frey sind; so genießen auch dieses Vorrecht alle Reluitionsverträge über Blumensuch, Gespinst und dergleichen Schuldigkeiten. (1790 Nov. 24.)

Remunerationsanweisung entrichtet den Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 15. nn)

Renunciationen (bey) die über eine bestimmte Summe ausgestellet werden, wird die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers derselben bestimmt; enthalten solche eine bestimmte Summe, so wird der Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes bestimmt. (J. V. 776. §. 12. g §. 15. z) S. Verzicht.

Repartition, s. Konkurs §. 28.

Re-

Replik (auf) kann Rücksicht genommen werden, wenn der Beklagte auf Neuerungen freywillig Red und Antwort gegeben hat. (J. IV. 621. e) S. allg. Gerichtsordnung. §. 9. 47. 48. 50. 51.

Repräsentant:

§. 1. Der Repräsentant, welcher bey einer Justitzbehörde erscheint, gibt seine Erinnerungen nach dem Referenten. (J. II. 464. I. Abth. V. Absch. §. 52.

§. 2. Der Repräsentant ist zu allen Berathschlagungen in Fiskal- Lehens- und Unterthans- wie auch montanistischen Prozessen zu ziehen. (J. I. 379. II. 430. III 508. I)

§. 3. Der Kameralrepräsentant, oder auch in Unterthanssachen der von Seite der politischen Stelle beysitzende Rath hat nach dem Referenten und Korreferenten zwar das erste Votum; doch ist selbes in Rücksicht des Konklusums nicht zu richten. Der nämliche Repräsentant, der bey der Berathschlagung des Geschäfts in der ersten Instanz gegenwärtig war, kann auch bey der zweyten Instanz in dem nämlichen Geschäft erscheinen. Der Repräsentant kann in Fällen von Wichtigkeit die Expedition des Konklusums zurück zu halten, und der höheren Entscheidung vorzulegen fordern. (J. II. 464. I. Abth. V. Abschn. §. 53.)

§. 4. Der Repräsentant ist nur zu jenen Erledigungen zu ziehen, welche von Folgen seyn können, nicht aber, wo es sich bloß nur einer Einleitung oder Befolgung eines höchsten Auftrags handelt. (J. III. 508. b)

§. 5. Jedem Repräsentanten sind auf Verlangen die Prozeßakten vor der Berathschlagung mitzutheilen. (J. V. 791.)

§. 6. Bey Entscheidung aller auf den Religions- Studien- oder Stiftungsfond Beziehung habender Prozesse ist der Repräsentant der milden

Stiftungen beyzuziehen. (J. V. 811. VI. 950 1087.)

§. 7. Der politische Repräsentant ist zur Entscheidung deren das Armeninstitut betreffenden Streitsachen beyzuziehen. (J. VI. 950.) Eben auch bey den Berathschlagungen über die Ehegültigkeitsstreitigkeiten. (J. VI. 1089.)

Representationis jus, s. uneheliches Kind.

Rescripte der Gerichtsstellen in Partheysachen unterliegen dem Stämpel der dritten Klasse. (J. V. 776. zu 15 kr. §. 19. a)

Resignation einer geistlichen Pfründe mit Vorhalt eines Theiles der Einkünfte des Beneficiums ist ungültig. (J. I. 392.)

Respekttage, s. Wechsel. §. 14. Art. XIII. XV. XVI. XVII. XVIII. XXXVII.

Resolution (die) vom 15. Jänner 1789 hat die Anordnung der Gerichtsordnung im Kapitel der Verboten nicht geändert. (J. VI. 1094. b)

Resolutionsbuch:

Die Resolutionen, wo nicht ausdrücklich gesagt wird, daß sie einzig dem Chef zum Nachverhalt dienen, sollen den nämlichen Tag, wo sie an die Stelle gelangen, in das sogenannte Resolutionsbuch eingetragen, und bey demselben auch der Tag, an dem sie dahin gelangt sind, ausdrücklich angemerkt werden. (L. 246. c)

Restitutio in integrum, s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Restzettel:

§. 1. Restzettel können von den Herrschaften in Böhmen nach der Formanekischen Pragmatik formirt, und die Rechnungen der Beamten bemängelt werden. (J. I. 140 und 336. i)

§. 2. Die unterm 2ten Junius 1783 wegen der Wirkung der von den Herrschaften über die Rechnungen ihrer Beamten ausgefolgten Restzetteln wurde dahin gemässiget: daß der Beamte sich der ihm eingeraumten Befugniß, die Herrschaft, wenn

er

er sich den erhaltenen Restzetteln nicht freywillig fügen will, zur gerichtlichen Anbringung der Mängelsposten aufzufordern, längstens sechs Monate nach erhaltenen Restzettel gebrauchen soll. (J. l. 335. w. 336. e.)

Retention, s. Wechsel. §. 14. Artik. XLV.

Revers zum Lande ist in Böhmen von den neuen incolis noch ferner abzunehmen, und dem Landrechte ad ingrossandum zu übergeben. (J. l. 174.)

In Hinsicht des Stämpels wird beym Revers zu Lande: 1) die Klasse des Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers bestimmt, 2) bey einer unbestimmten Summe wird der Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers entrichtet, und 3) bey einer bestimmten Summe nach dem Werthe des Gegenstandes. (J. V. 776. §. 12. c. f. §. 15. aa.)

Reversalien de observando reciproco bey jedem einzelnen Erb- oder anderer Vermögensverabfolgungsfall zwischen k. k. und königl. Preußischen Staaten werden aufgehoben. (J. V. 915.)

Revision:

§. 1. Revision bey zwey gleichförmigen Urtheilen findet nicht statt. (J. 13. §. 260.)

§. 2. Während der Revision sollen alle getroffenen Vorkehrungen ohne Abänderung bleiben. (J. 13. §. 261.)

§. 3. Revisionszug in Bergwerkssachen geht an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen. (J. l. 27. §. 10.)

§. 4. Revisorium des obersten Hofgerichts wird an die oberste Justitzstelle übertragen. (J. l. 35.)

§. 5. Zur Revisionsanmeldungsfrist sind in Wechselsachen acht Tage bestimmt. (J. l. 41. §. 9.)

§. 6. Revisorium in Inner- und Oberösterreich wird aufgehoben. (J. l. 45.)

§. 7. Revision findet statt, ohne Rücksicht auf den Betrag des Streites. (J. l. 62.)

§. 8. Revisionsanmeldung und Revisionsbeschwer-

vi-

de ist dem Gegentheil um die Revisionseinrede zuzustellen, die Revisionseinrede aber dem Revisionswerber zur Einsicht mitzutheilen. (J. I. 108.)

§. 9. Revisionsschriften an Se. Maj. sind zu rubrizieren und zu stillisiren. (1783. Nov. 14.)

§. 10. Revisionsbeschwerden sind bey dem Richter erster Instanz anzubringen. (J. I. 113. 108. 189.)

§. 11. Revisionszug geht von allen Appellationsgerichten an die oberste Justitzstelle. (J. 237. §. 31.)

§. 12. Revisionseinrede muß zweyfach eingereicht werden. (J. I. 241. 316.)

§. 13 Zur Revisionsanmeldungsfrist sind vierzehn Tage bestimmt. (J. II. 406.)

§, 14. Wie sich bey einer zu spät angebrachten Revision zu benehmen sey. (J. I. 335. 11.)

§. 15. Revisionsakten, wenn beyde Theile revidirt haben, sind nicht abgetheilt, sondern zusammen der Hofstelle einzusenden. (J. II. 417.)

§. 16. Mit Einwilligung des Gegentheils kann zur Revisions- und Appellationsbeschwerde eine zweyte auch weitere Erstreckung verwilligt werden. (J. II. 485.)

§. 17. Revision, welche über einige Punkte des Urtheils ergriffen wird, läßt die übrigen nicht revidirten Punkte in ihrer Rechtskraft. (J. II. 489. ppp)

§. 18. Revisionskosten-Verzeichniß ist zweyfach beyzulegen. (1786 Sept. 26.)

§. 19. Revisionsurtheilsintimation sind Taxfrey. 1785. Febr. 28.)

§. 20. Revisionsurtheile können den Partheyen abschriftlich durch ein Dekret intimirt werden, wann sie nicht etwa eine beglaubte Abschrift von dem Urtheile selbst verlangten. (J. 1786. Febr. 28.)

§. 21. Revisionszug wird nicht gestattet, wenn das unterrichterliche Urtheil annullirt worden. (J. IV. 619. b)

§. 22.

§. 22. Revisionseinrede läßt keine Erstreckung zu. (J. IV. 619. f)

§. 23. Revisionszug steht jeder Parthey über den gemäßigten Betrag der Gerichtsstelle zu. (J. IV. 684.)

§. 24. Revisionsanmeldungen, Beschwerden, Einreden unterliegen dem Stämpel der vierten Klasse zu drey Kreuzer. (J. V. 776. §. 20. gg. hh. ii)

§. 25. Revisionsurtheil unterliegt dem Stämpel der zweyten Klasse zu 1 fl. (J. V. 776. §. 18. m)

Hierunter sind jedoch nur diejenigen verstanden, welche die oberste Justitzstelle dem Appellationsgericht zusendet, aber die Intimation dieses Urtheils an den erstern Richter, und von diesem an die Partheyen, gehören zu den §. 19. unter a genannten Expeditionen. S. Botzen; Richter; Taxf.

Richter:

§. 1. Von den in Justitzsachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann der Richter nicht abgehen. (J. I. 2.)

§. 2. Jede erlegte Schrift hat der Richter dem Gegentheil, sobald als möglich ist, übergeben zu lassen. (J. I. 13. §. 395.)

§. 3. Jede Schrift, welche offenbar wider die Vorschrift der Gerichtsordnung übergeben wird, ist von dem Richter zu verwerfen. (J. I. 197. a. II. 489. t.)

§. 4. Jeder, der als Richter bey einer Gerichtsstelle angestellet werden will, hat darzuthun, daß er über die hinhänglichen Fähigkeiten in der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität geprüft worden. (J. I. 13. §. 430.)

§. 5. Dieienigen, die als Stadt = oder Marktschreiber einen Dienst suchen, haben sich einer scharfen Prüfung aus den Landesgesetzen und

der

der Gerichtsordnung zu unterziehen. (J. I. 13. §. 431.)

§. 6. Unfähig zum Richteramt sind Kridatarii und Verschwender. (J. I. 13. §. 433.)

§. 7. Jene, welche in zwey Kriminaluntersuchungen verfallen, wird die Ausübung ihres Amtes während der Untersuchung verboten. (J. I. 13. §. 433.)

§. 8. Kein Richter soll von seinem Dienste etwas anders geniessen, als die ihm ausgeworfene bestimmte Besoldung, und bey vorfallender Reise die Fuhr, Verköstung, und wo es üblich ist die ausgemessenen Taggelder. (J. I. 13. §. 434.)

§. 9. Jeder Richter hat sich von Annehmung alles Geschenkes zu enthalten. (J. I. 13. §. 435.)

§. 10. Jeder Richter hat am Ende des Jahrs ein Verzeichniß aller Prozesse, die über ein Jahr lang anhängig, und doch nicht geendet worden, an die ihm vorgesetzte Behörde zu überreichen. (J. I. 13. §. 436.)

§. 11. Der Richter hat nach dem wahren und allgemeinen Verstande des Gesetzes zu sprechen und zu verfahren. (J. I. 13. §. 437.)

§. 12. Der Richter hat über die Zulässigkeit der Zeugen zu erkennen. (J. I. 33. b.)

§. 13. Der Richter kann aus wichtigen Ursachen in Merkantil- und Handlungsgeschäften zur Erstattung der Satzschrift kürzere Fristen bestimmen. (J. I. 41. §. 4.)

§. 24. Ohne wichtige Ursache soll der Richter in Merkantil und Handlungsgeschäften die Erweiterung der Fristen nicht bewilligen. (J. I. 41. §. 5.)

§. 15. Der Richter soll nichts annehmen, was nicht von einem Rechtsfreunde unterschrieben und worin nicht der wahre Ort der Parthey angezeigt ist. (J. I. 105. c.)

§. 16.

§. 16. Von dem Appellations- oder Revisionsrichter, soll wegen des Stämpels keine Expedition zurück gehalten werden. (J. I. 105. d.)

§. 17. Der Richter soll die Schrift, welche von der Parthey offenbar wider die G. O. überreicht wird, verwerfen und die Parthey auf die Befolgung des Gesetzes anweisen. In das Innerliche der Partheysachen kann sich der Richter nicht mengen. (J. I. 197. a. b. 489. t.)

§. 18. Der Richter kann die Sache der Parthey nicht auf sich nehmen. (J. I. 197. b.)

§. 19. Der Richter kann die Fristen, welche nicht durch das Gesetz bestimmt sind, nach Umständen bestimmen. (J. I. 197. d.)

§. 20. Der Richter kann keine Urkunde verwerfen, deren Richtigkeit die Parthey ausdrücklich oder stillschweigend eingesteht. (J. I. 197. f.)

§. 21. Der Richter hat von Amtswegen auf die Nachläßigkeit der Advokaten zu sehen. (J. I. 197. i.)

§. 22. Der Richter kann keine Gerichtsbarkeit gegen jenen ausüben, welcher zu einer anderen Gerichtsbarkeit gehört. (J. I. 237. §. 14.)

§. 23. Der Richter kann über die angehängte Klage sprechen, wenn gleich der Beklagte in der Zwischenzeit seine persönliche Eigenschaft geändert hätte. (J. I. 237. §. 17.)

§. 24. Bey der Mäßigung des Advokatursverdienst hat der Richter, auf die, ohne Einwilligung der Partheyen von Advokaten ertheilten Konventionalfristen Rücksicht zu nehmen. (J. I. 264.)

§. 25. Der Judex delegatus des h. Bischofs von Trient in Arco ist an die Oesterreichischen Gesetze gebunden. (J. I. 303.)

§. 26. Der Oberrichter hat in dem Falle, wenn eine Parthey muthwillig den Rekurs erregt, oder der Unterrichter den Rekurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlasset hat, den Straffälligen mit Geldstrafe zu belegen und diese nach

der

der bey Gerichtstaxen bestehenden Vorschrift einzutreiben. (J. I. 309. IV. 716.)

§. 27. In wie fern kann sich der Richter auf dem Lande in die Geschäfte der Parthey mengen. (J. I. 336. f.)

§. 28. Uiber das Verzeichniß der Gerichtskosten hat der Richter, so bald solches eingeleget ist, auch ohne ausdrückliches Begehren, über den Ersatz der Gerichtskosten zu erkennen. (J. II. 473. b.)

§. 29. Der Richter kann jede Klage, wo wider die vorgeschriebene Form offenbar gefehlet worden, von Amtswegen zurück geben. (J. II. 489. t.)

§. 30. Der Richter soll die Rathsschlüsse geheim halten. (1785. May 27.)

§. 31. Kein Richter soll unter der Vorschützung einer von der Strenge der Rechte unterschiedenen Billigkeit von der klaren Vorschrift der Gesetze abgehen. (J. III. 591. I. Hptst. §. 24.)

§. 31. In welchen Fällen hat der Richter der Gesetze wegen, um Belehrung bey dem Landesfürsten zu bitten. (J. III. 591. I. Hptst. §. 26. 27. S. unten §. 40.)

§. 32. Der Richter, der durch Geschenke oder sonst durch Leidenschaft und Nebenabsichten sich verleiten läßt, die ordentliche Gerechtigkeitspflege zu verändern, Recht zu versagen, oder ein offenbar ungerechtes Urtheil zu schöpfen. Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit anhaltend im ersten Grade. Diese Strafe ist durch Ausstellung auf der Schandbühne, und öffentliche Kundmachung des Verbrechens zu verschärfen. (J. IV. 611. I. Abth. §. 59. und 60.)

An-

Anmerkung. Behandlung der Richter und Beamten, die sich bestechen lassen, nach der Theres. K. G. O.

§. 1. Es ist Art. 64. geordnet, daß die Richter, und Beamten ihren treuen Pflichten gemäß in ihren Amtshandlungen immerhin reine Hände zu halten, und von Annehmung der Geschenke, wenn solche auch freywillig zu ihrer Bestechung ihnen angebothen worden, sich bey schwerer Bestrafung zu enthalten schuldig seyen; um so unverantwortlicher ist also derjenigen Vermessenheit, die sich ihrer Amtsgewalt widerrechtlich, und boshaft mißbrauchen, um entweder durch eingejagte Furcht Geld, oder was anderes von Jemanden zu erpressen, oder wohl gar gegen Jemanden Rache auszuüben.

§. 2. Dergleichen ungerechte, und Pflichtvergessene Richter, und Beamten sollen nebst Zurückstellung des Abgedrungenen, und nebst ihrer Dienstentsetzung und unfähigen Erklärung zu weiteren Diensten nach Gestalt der Sachen am Gut, Leib, oder Leben gestrafet werden.

§. 3. Beschwerende Umstände sind:

1tens Wenn eine starke Verwältigung dabey unterloffen; oder

2tens Die Zudringlichkeit mit besonderen Frevelmuth, Verwegenheit, und Aegerniß verübet worden.

3tens Wenn dem Bedrungenen grosser Schaden, und Nachtheil dadurch geschehen.

§. 4. Lindernde Umstände hingegen sind:

1tens Wenn es keine ernstliche Zudringung, sondern nur eine verstellte Bedrohung gewesen, somit mehr in leeren Worten, als einer Thathandlung bestanden.

2tens

1tens Wenn das ernstliche Drohen ohne Folge, und Wirkung geblieben. (Th. K. G. O. Art. 67. §. 1—4.)

§. 33. Der Richter erster Instanz kann binnen vierzehn Tagen wider ein annullirtes Urtheil gegen das Appellationsgericht rekuriren. (J. IV. 619. b.)

§. 34. Wo die Partheyen auf dem Lande ohne Rechtsfreund erscheinen, soll sich der Richter an §. 20. der Gerichtsordnung halten. (J. IV. 620. a. V. 774.)

§. 35. Da zu Prorogirung der Jurisdiktion und Anerkennung eines fremden Richters eine ausdrückliche Erklärung und Rechtsbegebung erfordert wird, und das Stillschweigen allein nicht zureicht; so hat der Richter auch von Amtswegen sich die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig zu halten. (J. II. 469. K. IV. 621. c.)

§. 36. Der Richter hat auch in Streitsachen der Waisen von Amtswegen, nach den Gesetzen zu sprechen, und soll nicht auf Privatnotiz Rücksicht nehmen. (J. IV. 621. ii.)

§. 37. Der Richter ist schuldig in Fällen, wo von ihm ein, in dem Gesetz nicht ausgedrückter Fall nach einen vollkommenen ähnlichen in dem Gesetz ausgedruckten Fall entschieden worden höheren Orts die Anzeige zu machen. (J. IV. 648. a.)

§. 38. Den Betrag der Taxe hat der Taxator auf jedes einzelne Stück der Schriften, welche der Taxe unterliegen genau anzumerken. (J. IV. 717. §. 10.)

§. 39. Dem Richter ist unbenommen über die Abtheilung des Vermögens in jenen Fällen sein Amt zu handeln, wo ihm über die Sonderung von Tisch und Bette einzuschreiten gestattet ist. (J. V. 824.)

§. 40. Der Richter soll eine Schrift von oder wider eine Parthey, die sich nicht selbst vertheidigen kann, verwerfen. (J. 1015. f.)

§. 41.

§. 41. Wann hat der Oberrichter eine Verhandlung sammt den aufgehobenen Urtheil an die gesetzmässige Vertretung zu weisen. (J. VI. 1024. 1047. b.)

§. 42. Richter sollen sich, weder in einen über den eigentlichen Betrag der Gerichtstaxe vorkommenden Anstand, noch in die Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung der Taxen mengen, in dergleichen Fällen sind die Partheyen in Wien an das k. k. Generaldirektorium, und in den Provinzen an die Landesstelle zu verweisen. (L. 7.)

§. 43. Wann hat der Richter über das Angeben des Klägers, daß ihm des Beklagten Aufenthaltsort nicht bekannt sey vorzugehen? (L. 23. d)

§. 44. Wie hat sich der Richter bey der Beurtheilung eines in den Worten des Gesetzes nicht entschiedenen Falls zu benehmen. (L. 115. §. 2.)

§. 45. Dem Ersuchschreiben, welches der Richter an das Landrecht zur Erwirkung der Vormerkung seines Urtheils läßt, muß jederzeit eine Abschrift des Urtheils beygelegt, und Urtheil und Schreiben der Landtafel einverleibt werden. (L. 192.)

§. 46. Ortsrichter haben dort, wo kein Gemeinderichter ist, jene Emolumente, die ihnen als Richter bis jetzt von der Gemeinde zugeflossen sind, noch ferner zu genießen, wo aber ein Gemeinderichter besteht, hat dieser, als Ortsrichter die richterlichen Dienste zu besorgen. (1790 März ii.)

§. 47. In allen Fällen, wo der Gegentheil mit der von einer streitenden Parthey vorgeschlagenen Delegation eines anderen Richters einverstanden ist, ist ohne weitere Berichterstattung vorzugehen. (1791 Okt. 4. Mähren und Schlesien) S. Ehe §. 146.)

Richterlicher Schritt (für jeden) aus welchem eine Parthey einen Nachtheil gelitten hat, haben sämmtliche Räthe, welche für diesen Schritt gestimmt haben, nebst dem Präsiduum zu haften, und Vergütung zu leisten. (J. VI. 1017.)

Rit-

Ritter, und Herren einer erbländischen Provinz entrichten den Stämpel nach der ersten Klasse zu zwey fl. (J. V. 776. §. 8. a.) S. deutsche Ordens-Ritter.

Ritterschaft (die) und ihr Direktorium in Breisgau erhält wider die Ausübung des adeligen Richteramtes. (L. 132.) S. Reichsritterschaft.

Ritterstandspersonen denen vermög kaiserl. oder landesfürstlichen Diplom der Herren- oder Ritterstand eigen ist, wenn sie gleich zu keiner landständischen Versammlung gehören ist auch von den landesfürstlichen Stellen das Ehrenwort Herr oder Frau in den Expeditionen zu geben. (L. 247.)

Rittgelder der Postmeister können nicht gepfändet werden (J. I. 202.)

Roboth, s. Frohne.

Rodl- oder Zinsbücher, welche in Vorarlberg bey den milden Stiftungen und Kirchen eingeführt sind, behalten ihre vorige Beweiskraft. (J. VI. 1063.)

Römisches Recht kann in Beweisfällen in subsidium nicht angenommen werden. (J. VI. 967.) S. Konkurs §. 79.

Rotulus:

§. 1. Dem Rotulus sind die Erstreckungsgesuche beyzulegen. (1784 Nov. 5.)

§. 2. Rotulus soll in Inrotulirungsbuch eingetragen werden. (J. I. 464.)

§. 3. Rotulus der Akten unterliegt dem Stämpel der vierten Klasse zu drey Kr. (J. V. 776. §. 20. pp.)

Rubrik (rezepisirte) von Exhibitenprotokoll braucht damahls den Stämpel, wenn in der Folge die Zustellung dem Gericht vorgelegt werden soll. (J. V. 795. b.) S. Konkurs §. 78.

Rückkehr eines von einem bestimmten Ort Abgeschafften ist ein politisches Verbrechen. — Strafe zeitlich strenges Gefängniß, oder Streiche; bey wiederholter Rückkehr Verdopplung der Strafe. (J. VI. 611, II, Abth. §. 79. und 80.)

Anmerk. Urphedebruchs-Behandlung nach der Thers. K. G O.

§. 1. Die Eigenschaft der Urphed, dann wie es mit Abnehmung derselben zu halten seye? und daß die Urpheden gemeiniglich nicht beeidet werden, jedoch in Betreff der Strafe mit den geschwornen Urpheden gleiche Wirkung haben sollen, und was mehrers dahin einschlaget; ist bereits oben Art. 46. ausführlich erkläret worden, woselbst dieserwegen nachzusehen ist.

§. 2. Die Fragestücke können an einen betrettenen Urphedbrecher beyläufig dahin gestellet werden.

Ob er nicht vorhin gefänglich innengelegen? Wo? Warumen? Wit was für einer Strafe er beleget worden? Ob die Zeit seiner Abschaffung oder Landsverweisung verstrichen? Wo er sich diese Zeit hindurch aufgehalten? Wann er ausser Landes gekommen? Aus was Ursach er sich in das Land zurückbegeben? Wer ihm solches erlaubt, oder eingerathen? Warum er diese seine Urphed so freventlich gebrochen habe? und was sonst die Umstände an Händen geben.

§. 3. Was nun die Bestrafung deren, so eine Urphed vorsetzlich, und freventlich brechen, anbelanget, da wollen Wir in Ansehen deren, so urphedbrüchig in das verwiesene Gebiet zurückkehren, oder aus dem angewiesenen Aufenthaltungsort austretten (ohne Unterscheid: ob die Urphed beschworen, oder unbeschworen seye) hiemit gesetzgebig geordnet haben, daß

1tens; Dem Urphedbrecher in jetzt bemeldten

2 Fällen, wenn er immittelst kein neues

Ver-

Verbrechen begangen, sondern lediglich des Urphedbruchs schuldig ist, das erstemal die vorhin zuerkannte Leibsstrafe verdoppelt, und nebst dem derjenige Zeitraum, so an der vorherigen Strafe noch abgängig, Vermehrungsweis darzu gerechnet werde; falls er aber ohne Zuerkanntnuß einer Leibsstrafe lediglich verwiesen worden wäre, so solle ein solcher wegen der ersten Urphedbrechung auf 2 Jahre bewandten Umständen nach zu einer öffentlichen Festungs-Zuchthaus-Herrschafts- oder anderen dergleichen Arbeit verurtheilet werden. Dahingegen

2tens: Wegen des zweyten Urphedbruches, wenn kein neues Verbrechen darzu stosset, die Strafe der ersten Urphedbrechung abermal verdoppelt, anbey diejenige Zeit, so an der ersten Urphedbrechungsstrafe etwann ermanglet, noch darzu gesetzet werden solle, wenn nur solche Strafzeit nicht über 10 Jahre erstrecket. Wobey jedoch anzumerken, daß, wenn der Thäter vorhin zu seiner Strafe ausgepeischet worden, bey dessen urphedbrüchigen Rückkehr anstatt der Strafverdopplung die Auspeitschung, oder Staupenschlag allemal mit einem ganzen Schilling zu wiederholen seye. Zum Fall endlich

3tens: Der Thäter ohne neu begangener anderweiten Uebelthat das drittemal die Urphed durch seine Rückkehr in das verwiesene Ort, oder durch seine Abweichung aus der angewiesenen Wohnstatt brechen würde, solle derselbe ohne weiters wegen solchen drittmaligen Urphedbruchs mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

§. 4.

§. 4. Wobey in Acht zu nehmen, daß ein urphedbrüchig rückkehrender oder austrettender Uebelthäter (wenn er dießfalls von Uns nicht besonders begnadet würde) allemal vor seiner Entlassung neuerdings mit der Urphed beleget, und zu Vermeidung aller Ausflüchten (wo es den Umständen nach thunlich ist) allzeit aus den Gränzen des verwiesenen Orts wirklich ab oder in das angewiesene Bezirk wirklich zurückgeschoben werde.

§. 5. Falls aber ein Urphedbrüchiger zugleich ein neues Laster ausgeübet hätte, somit die neue Missethat nebst dem Urphedbruch zusammenträffe, so ist darauf zu sehen, welches aus beyden, ob der Urphedbruch, oder die anderweite neue Uebelthat nach diesem Unserem Recht mit der schwereren Strafe beleget seye? wo sodann in Zuerkennnug der Strafe sich Unser Artikel 14. gemachten rechtlichen Ausmessung nachzuachten ist. Wie dann gegen einen solchen Uebelthäter, wenn er auch dießmal zu einer Leibsstrafe wäre verurtheilet worden, und hernach ohne neues Verbrechen das andertemal urphedbrüchig zurückkehrete, oder aus dem angewiesenen Bezirk neuerdings entweichete, allemal die letzt verhängte Strafe zu verdoppeln, übrigens bey drittmaliger Urphedbrechung, wie obbemeldt, wenn auch kein neues Verbrechen darzukommet, die Schwerdtstrafe zu erkennen ist.

§. 6. Bisher haben Wir von jenem Urphedbruch geordnet, welcher durch Rückkehrung in das Verwiesene, oder Austrettung aus dem zum Aufenthalt angewiesenen Ort begangen wird. Wenn aber Jemand zuwider der abgelegten Urphed, und theuren Angelobung eins

Rache auszuüben sich erkühnete, da ist zuförderst die Gattung, und Eigenschaft der ausgeübten Rache in Acht zu nehmen. Bestunde die Rache in einer tödtlichen Verwund oder Ertödtung einer Anzündung, oder einer so bösgearteten Missethat, welche nach Unseren Rechten eine schwerere, als die oben ausgesetzte Strafe des Urphedbruchs auf sich traget, so ist eben solche schwere auf die begangene Uebelthat ausgemessene ordentliche Strafe gegen den Thäter zu verhängen, und wegen der darzu flossenden Urphedbrechung gestalten Dingen nach zu verschärfen. Wohingegen jenen Falls, wenn die aus Rache unternommene Mißhandlung keine Todes- oder schwerere Leibsstrafe nach sich ziehete, folgsam es hauptsächlich auf die Bestrafung der gebrochenen Urphed ankäme, da wollen und ordnen Wir, daß es mit der Bestrafung solcher urphedbrüchiger Rachausübern Stufenweis eben so, wie Wir schon hieroben §. 3. in Betreff deren urphedbrüchig in das verwiesene Gebieth rückkehrenden Uebelthätern geordnet haben, gehalten werden solle.

§. 7. Beschwerende Umstände sind:

1tens: Wenn der Verwiesene mit einer sonderlichen Bosheit, oder gewaltthätiger Weise mit Widersetzung gegen die Anhaltende; um so mehr

2tens: Wenn verbannte Uebelthäter rottweis mit gewaffneter Hand in das verwiesene Land eindringeten.

3tens: Wenn der Urphedbrüchige (wie obbemeldt) neue Lasterthaten ausgeübet hätte.

§. 8. Als milderende Umstände hingegen sind anzusehen:

1tens

1tens: Da einer wegen Feindes oder Pestgefahr nothwendig durchzureisen, oder sich derentwegen einstweilig in das ihm verbotene Land geflüchtet hätte.

2tens: Da der Zurückkehrende mehr aus Einfalt und Unverstand, als einer wahren Gefährde die Urphed gebrochen.

3tens: Wenn er aus erweislicher Hungersnoth sich und die Seinige zu nähren zurückkehret; oder

4tens: Durch die benachbarte Obrigkeiten wider Willen zurückgetrieben worden wäre. (Theres. K. G. O. II. Art. 60. §. 1. — 8.)

Rückstand.

Wenn eine Wittwe nach dem Tode ihres Mannes mit Rückständen von dessen Lebzeit hervorkömmt, und Kinder des Mannes vorhanden sind; so sollen diejenigen Rückstände, welche über drey Jahre alt sind, nicht vor Bestimmung des Pflichttheils abgezogen, sondern unter der Verlassenschaft, wovon der Pflichttheil auszumessen ist, gelassen, und nur nach erfolgter Bestimmung des Pflichttheiles aus demjenigen Betrage bezahlt werden, worüber der Verstorbene willkührlich anzuordnen berechtigt war. (J. B. G. B. III. Hptst. §. 122.)

Rückwechsel, s. Wechsel §. 14. Art. XX. XXI. XXII.

Rudolphstadt in Böhmen wird in seiner bisherigen Abhängigkeit von Budweis gelassen. (L. 172.)

Ruthenstreiche, s. Schläge.

S.

Sachwalter ist im Gerichtsorte von der abreisenden Parthey zu bestellen. (J. I. 105. c.) S. Stämpelhaftung e.)